



**LEISTUNGSERKLÄRUNG
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(Bauproduktenverordnung)**

für das Produkt **ARDEX Marmor- und Granitkleber
Nr. 4457**

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **EN 12004:C2FE**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauproduktes gemäß Artikel 11, Absatz 4:

Chargennummer: siehe Verpackung des Produktes

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Zementhaltiger Mörtel

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11, Absatz 5:

**ARDEX Baustoff GmbH
Hürmerstraße 40
A-3382 Loosdorf
Austria**

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12, Absatz 2 beauftragt ist:

nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes gemäß Anhang V:

System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Stelle **UNTERSUCHUNGS- UND BERATUNGSINSTITUT FÜR WAND- UND BODENBELÄGE DER SÄUREFLIESNER- VEREINIGUNG E.V.** mit der Kennnummer **1212** hat die Typprüfung hinsichtlich der Klassifizierung nach EN 12004:2007 und nach DIN EN 12002 nach dem **System 3** vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Prüfbericht Nr. 26940301101

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Haftzugfestigkeit nach Trockenlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Wasserlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Warmlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Haftzugfestigkeit nach Frost-Tau-Wechselagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung der offenen Zeit:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ nach mind. 30 Minuten	EN 12004:2007+A1:2012
Früh-Haftzugfestigkeit nach 6 Stunden:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung des Abrutschens:	NPD	EN 12004:2007+A1:2012
Bestimmung der Verformung:	$\geq 2,5 \text{ mm}$ und $< 5 \text{ mm}$	EN 12004:2007+A1:2012
Brandklasse:	E	EN 12004:2007+A1:2012

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

ARDEX GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 45
58453 Witten

Jörg W. Sieksmeier
Dr. Jörg W. Sieksmeier
Leiter F & E

Dorina Dragomir
Dr. Dorina Dragomir
Fachabteilungsleiter F & E

Witten, 11.06.2013

(Ort und Datum der Ausstellung)



1212

ARDEX Baustoff GmbH
Hürmerstraße 40
A-3382 Loosdorf
Austria

3

4457

EN 12004:2007+A1:2012

ARDEX Marmor- und Granitkleber
Zementhaltiger Mörtel
EN 12004:C2FE

Haftzugfestigkeit nach Trockenlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Wasserlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Warmlagerung:	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Haftzugfestigkeit nach Frost-Tau-Wechselagerung	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
Bestimmung der offenen Zeit:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ <i>nach mind. 30 Minuten</i>
Früh-Haftzugfestigkeit nach 6 Stunden:	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$
Bestimmung des Abrutschens:	<i>NPD</i>
Bestimmung der Verformung:	$\geq 2,5 \text{ mm und } < 5 \text{ mm}$
Brandklasse:	<i>E</i>



SICHERHEITSDATENBLATT
Marmor und Granitkleber

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

PRODUKTNAME Marmor und Granitkleber
 PRODUKT NR. 4457
 LIEFERANT ARDEX Baustoff GmbH
 Hürmer Str. 40
 A-3382 Loosdorf
 Tel. +43/2754/7021-0
 Fax: +43/2754/2490
 E-Mail: produktion@ardex.at
 KONTAKTPERSON Ing. Franz Mattura (Produktion)
 NOTRUFNUMMER +43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

2 MÖGLICHE GEFAHREN

EINSTUFUNG (1999/45) Xi;R36.
 EINSTUFUNG (EC 1272/2008) Physikalische und chemische Gefährdungen Nicht eingestuft.
 Für Menschen Hautreiz. 2 - H315;Augenschäd. 1 - H318
 Für Umwelt Nicht eingestuft.
 BESCHRIFTUNG GEMÄSS (EG) NR. 1272/2008



SIGNALWORT Gefahr
 GEFAHRENHINWEISE H315 Verursacht Hautreizungen.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 SICHERHEITSHINWEISE P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P280 Schutzhandschuhe tragen.
 Augenschutz tragen.
 P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
 P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P402 An einem trockenen Ort aufbewahren.
 P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.
 Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften entsorgen.
 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen.
 Inhalt/Behälter gemäß internationalen Vorschriften entsorgen.
 ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSHINWEISE P264 Nach Gebrauch kontaminierte Haut gründlich waschen.
 P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Marmor und Granitkleber

Portlandzement	> 3 %
CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
Einstufung (EG 1272/2008) Hautreiz. 2 - H315 Augenschäd. 1 - H318 STOT einm. 3 - H335	Einstufung (67/548/EWG) Xi;R41,R37/38.

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Keine Empfehlung angegeben.

EINATMEN

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN

Mund gründlich ausspülen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

HAUTKONTAKT

Mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen, falls Beschwerden anhalten. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

AUGENKONTAKT

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält. Augen nicht reiben.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wasserdampf verwenden.

HINWEISE ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Keine besondere Feuerbekämpfungsmaßnahmen angegeben.

BESONDERE BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHREN

Keine Information vorhanden.

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Keine Information vorhanden.

BESONDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Wahl von Atemschutzgerät bei Feuer: Die generellen Maßnahmen des Arbeitsplatzes beachten.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Augen sowie länger dauernden Hautkontakt vermeiden.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Verschüttetes Material auf sammeln und wie in Abschnitt 13 beschrieben entsorgen. Nicht in Abläufen, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

VERFAHREN ZUR REINIGUNG

Staubbildung und Ausbreiten des Staubes vermeiden. Abfall mit einem Staubsauger aufsaugen. Falls dies nicht möglich ist, den Abfall mit einer Schaufel, Besen o.ä. auf sammeln.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

VORSICHTSMASSNAHMEN BEI VERWENDUNG

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Verwendung des Produktes essen, trinken und rauchen vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

VORSICHTSMASSNAHMEN BEI LAGERUNG

In Originalverpackung aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bezeichnung	STANDAR D	Arbeitsplatzgrenzwert		Arbeitsplatzgrenzwert	Anm.
Portlandzement	AGW		5 mg/m ³		

Marmor und Granitkleber

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

SCHUTZAUSRÜSTUNG



TECHNISCHE MAßNAHMEN

Nicht relevant

ATEMSCHUTZ

Bei Staubentwicklung Staubmaske anlegen.

HANDSCHUTZ

Bei längerer/wiederholter Berührung mit der Haut müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Nitrilhandschuhe werden empfohlen.

AUGENSCHUTZ

Staubdichte Schutzbrille tragen, wo die Gefahr der Berührung mit den Augen besteht.

HYGIENEMAßNAHMEN

Geeignete Hautcreme verwenden, um Austrocknen der Haut zu vermeiden.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

AUSSEHEN	Pulver, Staub
FARBE	Verschiedene Farben.
GERUCH	Charakteristisch.
LÖSLICHKEIT	Härtet bei Kontakt mit Wasser. Wässrige Lösungen sind alkalisch.
SCHÜTTDICHTE	900 - 1300 kg/m ³
pH-WERT, KONZ. LÖSUNG	11 - 12.5

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

STABILITÄT

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Das Produkt härtet zu einer harten Masse bei Kontakt mit Wasser und Feuchtigkeit.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Keine gefährlichen Zerfallsprodukte.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

EINATMEN

Kann die Atemwege reizen.

HAUTKONTAKT

Reizt die Haut.

AUGENKONTAKT

Gefahr ernster Augenschäden.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE

WGK 1

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Verpackung soll für Wiedergewinnung eingesammelt werden.

ENTSORGUNGSMETHODEN

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Pulver soll in dichten Säcken gesammelt und auf zugelassenen Deponien entsorgt werden.

ABFALLCODE

170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

Marmor und Granitkleber

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ALLGEMEIN Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

EU RICHTLINIEN

Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

NATIONALE VORSCHRIFTEN

2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen).

16 SONSTIGE ANGABEN

REVISIONSANMERKUNGEN

ACHTUNG: Linien innerhalb des Randes zeigen markante Änderungen zur vorigen Revision an.

HERAUSGEGEBEN VON

Ing. Franz Mattura (Produktion)

ÜBERARBEITET AM 16.05.2012

REV.-NR./ERSETZT DAS SD 4

R-SÄTZE (VOLLSTÄNDIGER TEXT)

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R36 Reizt die Augen.

VOLLSTÄNDIGE GEFAHRENHINWEISE

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

DISCLAIMER

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.